

V E R O R D N U N G

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen III (Johannisberger Straße) und Schürfungen „Weiherborn“ der Stadt Oestrich-Winkel, Stadtteil Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis vom 20. November 2000

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i.d.F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens III (Johannisberger Straße) und der Schürfungen „Weiherborn“ im Stadtteil Winkel zu Gunsten der Stadt Oestrich-Winkel ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- | | |
|----------|-----------------------|
| Zone I | (Fassungsbereich), |
| Zone II | (Engere Schutzzone), |
| Zone III | (Weitere Schutzzone). |

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten i.M. 1 : 25 000, 1 : 10 000 und 1 : 1 000 (Karten 1 bis 11), in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

- (3) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Karte Nr. 12), in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

- | | |
|--|---|
| Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) | = schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Farbabsetzung |
| Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) | = schwarze Umrandung mit innenliegender orangener Farbabsetzung |

- (4) Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarten und die Karte der Nitrataustragsgefährdstufen (einschl. Auflistung der betroffenen Flurstücke) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Karten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstr. 1 - 3,
64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel,
Markt 8,
65375 Oestrich-Winkel

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten Nr. 1 - 11 befinden sich außerdem bei

dem Landrat des
Rheingau-Taunus-Kreises,
untere Wasserbehörde,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Landrat des
Rheingau-Taunus-Kreises,
Katasteramt,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des
Rheingau-Taunus-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des
Rheingau-Taunus-Kreises,
Gesundheitsamt,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Hessischen Landesamt
für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Kölnische Str. 48 - 50,
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft,
Am Renngraben 7,
65549 Limburg,

dem Hessischen Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Weinbauamt mit
Weinbauschule Eltville,
Wallufer Straße 19,
65343 Eltville,

dem Rheingauer Weinbauverband e.V.,
Adam-von-Itzstein-Str. 20,
65375 Oestrich-Winkel,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Planungsbehörde,
Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt,
Lessingstr. 16-18,
65189 Wiesbaden.

Die Karte Nr. 12 (einschl. Auflistung der betroffenen Flurstücke) ist ferner vorhanden bei

dem Landrat des
Rheingau-Taunus-Kreises,
untere Wasserbehörde,
Heimbacher Str. 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Hessischen Landesamt
für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Weinbauamt mit
Weinbauschule Eltville,
Wallufer Straße 19,
65343 Eltville,

dem Rheingauer Weinbauverband e.V.,
Adam-von-Itzstein-Str. 20,
65375 Oestrich-Winkel,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt,
Lessingstr. 16-18,
65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf Flur 45, Flurstück 45/2, 47, 48, 49 und 50 der Gemarkung Winkel.

Zone II

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf Flur 45 (teilweise) der Gemarkung Winkel.

Zone III

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Winkel und Johannisberg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - erteilt ist,

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (*Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung*) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
14. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
15. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dich-

tigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,

16. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
17. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
18. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,

19. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
20. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
21. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
22. Start, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
23. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III A / III entsprechen,
24. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
28. Flächen für Motorsport,

29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, daß die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Parken von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,

12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

- (1) Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 9 und 11 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung von Flächen in der Zone III, die eine mittlere Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) aufweisen, folgende Verbote und Gebote:
1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 12 und 13 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
 2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
 3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
 4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 01. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 01. Oktober,
 5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
 6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.
- Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
- Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,
7. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 01. November nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden,
9. Gülle, Jauche, und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 01. November bis zum 01. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 01. November bis zum 01. Februar nicht ausgebracht werden,

10. soweit nach Nummer 8 und 9 die Ausbringung zulässig ist, dürfen mit Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 01. November nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
11. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist,
12. soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 01. November erfolgen,
13. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
14. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
15. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
16. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
17. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.

Gezielte Maßnahmen sind:

- Anbau von Untersaaten,
 - Getreidebestellung bis zum 01. Oktober nach flacher Bearbeitung,
 - Nachbau von N-Zehrern, wie z.B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
 - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung,
18. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Kompost und entwässertem Klärschlamm (> 30 % Trockensubstanz) bis zu 150 kg Gesamt-N/ha Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha Jahr nicht überschritten werden,
19. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen:

<u>Organischer Dünger</u>	<u>kg-N/100 dt</u>
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230

	<u>kg-N/10 m³</u>
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30

	<u>kg-N/t</u>
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berech-

nung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

- Schweinegülle	60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- Rindergülle	50 % im Ausbringungsjahr 20 % im Folgejahr,
- Jauche	90 % im Ausbringungsjahr.

Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

- Stallmist:	40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
- Naßschlamm:	50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- entwässerter Schlamm:	40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
- Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut):	35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr,

20. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,
21. soweit eine Beifütterung der Tiere mit Kraftfutter erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet,
22. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,
23. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.

Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf.

- (2) Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 9 und 11 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung von Flächen in der Zone III, die eine hohe (große) Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) aufweisen, zusätzlich folgende Verbote und Gebote:

1. vor Sommer- und Hackfrüchten ist ein Zwischenfruchtanbau mit Nichtleguminosen durchzuführen,
2. Körnerleguminosenanbau ist nur mit Untersaat zulässig,
3. ein Umbruch von Dauer- und Rotationsbrachen sowie Futterleguminosen ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig,
4. Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen,
5. eine Flächenstillegung ist nur bei Durchführung einer nachfolgenden aktiven Begrünung zulässig,
6. Futterleguminosen dürfen nur im Gemengeanbau mit N-Zehrern angebaut werden,
7. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 100 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt; die Ausbringung von Festmist wird zusätzlich auf 70 kg Gesamt-N/ha/Jahr begrenzt,
8. je Einzelgabe dürfen max. 54 kg N/ha ausgebracht werden,
9. eine Stickstoff-Spätdüngung im Getreide kann mit maximal 40 kg N/ha bis spätestens zum Stadium EC 49 durchgeführt werden,
10. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit max. 50 kg N/ha gedüngt werden,
11. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit max. 30 kg N/ha gedüngt werden,
12. die Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm ist nach der Hauptfruchternte bis zum 01. November bis max. 50 kg Gesamt-N/ha zulässig, falls eine Kultur angebaut wird,
13. die Ausbringung von Festmist nach Räumen der Hauptfrucht bis 01. Dezember ist nur gestattet, wenn ein Zwischenfruchtanbau oder Winteranbau erfolgt,
14. Festmistzwischenlagerung ist verboten,
15. auf Grünland darf zur dritten Nutzung nur noch 30 kg N/ha ausgebracht werden. Zur ersten und zweiten Nutzung dürfen insgesamt maximal 120 kg N/ha ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

- (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.
- (3) Im übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:
- I. Auf Grundstücken, die eine mittlere Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) aufweisen:
 1. es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 12 und 13 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
 2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,

3. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Beratung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 01. November nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden,
5. soweit nach Ziffer 4 die Ausbringung zulässig ist, dürfen nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
6. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
7. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
8. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
9. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
10. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen:

<i>Organischer Dünger</i>	<i>kg-N/100 dt</i>
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
	<i>kg-N/10 m³</i>
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45

Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	60
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30

	<i>kg-N/t</i>
Naßklärschlamm	15
Klärschlamm entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

- Schweinegülle	60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- Rindergülle	50 % im Ausbringungsjahr 20 % im Folgejahr,
- Jauche	90 % im Ausbringungsjahr.

Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

- Stallmist:	40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
- Naßschlamm:	50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- entwässerter Schlamm:	40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
- Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut):	35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr,

11. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,
12. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.

Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf,

13. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen,
14. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs (z.B. durch Bodenprobe) durchzuführen,
15. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

16. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschießen,
 17. beim Anbau von Frühlkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen,
 18. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.
- II. Auf Grundstücken, die eine hohe (große) Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) aufweisen, ist der Anbau von Sonderkulturen verboten.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten zusätz-

lich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

1. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für den Weinbau

Zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 gelten für den Weinbau in der Zone III und der Zone II folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Weinbauamtes Eltville zu erfolgen,
2. Bewirtschafter von Weinbauflächen haben schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge zu führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Weinbauamt Eltville hinzuzuziehen,

3. die mineralische Düngergabe darf 40 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten. Eine höhere Düngung ist nur im Einzelfall mit Zustimmung des Weinbauamtes Eltville zulässig,
4. die organische Düngung einschließlich weinbaulicher Abwässer und sonstiger verwertbarer weinbaulicher Reststoffe darf 140 kg N/ha innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten. Sie ist gleichmäßig auf die 3 Jahre zu verteilen,
5. sofern innerhalb von 3 Jahren zu einer organischen Düngung eine mineralische Ergänzungsdüngung erfolgt, ist vor Vegetationsbeginn der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen,

6. die N-Düngung darf nur zwischen den Entwicklungsstadien 11 (erstes Blatt entfaltet; BBCH-Code) und 75 (Beeren sind erbsengroß BBCH-Code) erfolgen,
 7. der Humusgehalt jeder Parzelle ist mindestens alle sechs Jahre zu bestimmen und bei der N-Düngung zu berücksichtigen,
 8. bei Humuswerten über 2,5 % in der Krume darf keine N-Düngung vorgenommen werden,
 9. bei starkem Wuchs (Holzstärken von 10 mm und mehr) darf keine N-Düngung vorgenommen werden,
 10. zwischen dem 01. September und dem 31. März darf keine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, mit Ausnahme zur Lockerung erntebedingter Fahrspuren und dem Anhäufeln von Jungpflanzen zum Zwecke des Frostschutzes,
 11. im Winterhalbjahr ist eine ganzflächige Begrünung der Fläche durch Einsaat oder durch Aufkommenlassen der natürlichen Begrünung vorzunehmen. Eine Begrünung durch Einsaat von Leguminosen ist verboten,
 12. Sprühgeräte, mit welchen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sind alle zwei Jahre bei einer technisch entsprechend ausgerüsteten Kontrollstelle kontrollieren zu lassen.
- Die Bescheinigung ist Bestandteil der Aufzeichnungen nach Nr. 2,
13. die Ausbringung von weinbaulichen Abwässern und sonstigen Reststoffen ist nur zulässig sofern eine ganzflächige Begrünung vorhanden ist und die Vegetation in der Lage ist, die Nährstoffe vollständig zu verwerten.

§ 12

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote in den §§ 7 bis 11 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 13

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 14

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht

selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Ein-
vernehmen erforderlich.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6, § 7	Abs. 1		Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 18, Nr. 20, 21 und 23,
	Abs. 2,		
§ 8, § 9	Abs. 3	I.	Nr. 1 und 2, Nr. 4 bis 9, Nr. 12 und 14, Nr. 16 bis 18,
	Abs. 3	II.,	
§ 10, § 11			Nr. 1, Nr. 3 und 4, Nr. 6, Nr. 8 bis 10, Nr. 11 S.2 und 13,
§ 13			

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Ab-
satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG, mit einer Geldbuße bis zu hun-
derttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in

§ 7	Abs. 1		Nr. 6, 7 und 22,
§ 9	Abs. 3	I.	Nr. 3, Nr. 11, Nr. 13 und 15,
§ 11			Nr. 2, Nr. 5 und 7, Nr. 11 S.1 und 12

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Absatz 1
Nr. 19 und Absatz 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend
Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote des § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 18 und § 5 Nr. 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

- (2) Die Verbote des § 4 Nr. 25, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. November 2000

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



(Dieke)

Regierungspräsident

